413



Amtsblatt

G 1294

für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online Info unter http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 7. Oktober 2013

Nummer 40

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 648. 9. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 20. September 2013 Seite 414
- 649. Änderung der Geschäftsstellen-Adresse der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Dipl.-Ing. Rolf Austerschmidt/ Dipl. Ing. Alexander Dieper Seite 414
- 650. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf Seite 414
- 651. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Shell Deutschland Oil, Werk Wesseling, Feuerwärmeleistung der Prozeßöfen, CCR-Platformer (Anl. Nr. 0011) Seite 415
- 652. Verfahren im Wasserrecht Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Gemeinde Blankenheim, Verfahrensänderung und Erneuerung der Belüfter
- 653. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Buirer Fließes gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- 654. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH Grundwasserentnahme WGA Gangelt-Niederbusch
- 655. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Kleinen Erft gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 416

656. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren der enwor – energie und wasser vor ort GmbH – Grundwasserentnahme WGA Hastenrather Graben

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 657. Einladung zur 20. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbande Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der Wahlperiode 2009/2014 Seite 417
- 658. Einladung zur 17. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland in der Wahlperiode 2009/2014 Seite 418
- 659. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen

Seite 418

- 660. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen
- Seite 418
- 661. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen
- Seite 419 Seite 419
- 662. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen
- 663. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtsparkasse Wermelskirchen
- Seite 419
- E Sonstige Mitteilungen
- 664. Liquidation

hier: Förderverein Mosaik e.V.

Seite 419

665. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 14/2013 vom 8. April 2013, S. 142, lfde. Nr. 229 Seite 419

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

648. 9. Änderungssatzung zur
Zweckverbandssatzung des
Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung
vom 20. September 2013

Gemäß der §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) der §§ 4, 7, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGv. NRW. 202), in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbands RegioEntsorgung in ihrer Sitzung am 18. Juli 2013 folgende Satzungsänderung zu der am 14. November 2005 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlichten Verbandssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 21 wird um einen neuen Absatz 4 ergänzt:

4. Bis zum

31. Dezember 2013, 24.00 Uhr,

erfolgt die operative Aufgabenerfüllung der von der Stadt Stolberg nach § 4 Abs. 1 auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben, ausgenommen das Einsammeln und Beförderung von Altpapier, noch durch die Stadt Stolberg selbst und auf deren Kosten.

Artikel 2

Die Anlage 1 zur Satzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung wird für die Stadt Stolberg wie folgt neu gefasst:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)
- Das Reinigen der Sammelplätze.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes "RegioEntsorgung AöR" in der Sitzung am 18. Juli 2013 beschlossene 9. Änderung zur Verbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes "RegioEntsorgung AöR" wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende 9. Änderung zur Satzung des Entsorgungszweckverbandes "RegioEntsorgung AöR" tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 20. September 2013

Bezirksregierung Köln Az.: 31.1.1.6.2-RegioEntsorgung

> Im Auftrag gez. Ballast

> > ABl. Reg. K 2013, S. 414

649. Änderung der Geschäftsstellen-Adresse der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Dipl.-Ing. Rolf Austerschmidt/ Dipl. Ing. Alexander Dieper

Bezirksregierung Köln Az.: 31.2/2412

Köln, den 30. September 2013

Die Adresse der Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Dipl.-Ing. Rolf Austerschmidt und Dipl.-Ing. Alexander Dieper hat sich wie folgt geändert: Bayenstraße 65, 50678 Köln.

Im Auftrag gez. Polotzek

ABl. Reg. K 2013, S. 414

650. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf

Bezirksregierung Köln Az.: 31.2/9216/RSK+Tr

Köln, den 23. September 2013

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung – GAVO NRW – vom 23. März 2004 (SGV. NRW. 231) habe ich mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 bis zum 30. September 2018 als stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Dipl.-Bauing. Ulrich Gödeke, Bonn, als ehrenamtliche Gutachter Herrn Dipl.-Ing. Harald Appelt, Windeck-Langenberg, Herrn Dipl.-Ing. Manfred Bank, Hennef, Herrn Immobilienfachwirt Dieter Blümlein, Sankt Augustin, Herrn Dipl.-Ing. Manfred Hagen, Siegburg in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf bestellt.

Im Auftrag gez. Wiese

651. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Shell Deutschland Oil, Werk Wesseling, Feuerwärmeleistung der Prozeßöfen, CCR-Platformer (Anl. Nr. 0011)

Bezirksregierung Köln Az.: 53.8851.4.4.1-16-108/13-Ru

Köln, den 25. September 2013

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Wesseling, Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50389 Wesseling, Ludwigshafener Straße 1, Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage CCR-Platformer (Anlagennr.: 0011) der Firma Shell Deutschland Oil GmbH im Werk Süd. Der Genehmigungsantrag beinhaltet die Aktualisierung der Feuerungswärmeleistung der Prozeßöfen von 53 MW auf 74,1 MW.

Bei der o. a. Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 4.3 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c in Verbindung mit § 3e und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag gez. Rucman

ABl. Reg. K 2013, S. 415

652. Verfahren im Wasserrecht Notwendigkeit einer

Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Gemeinde Blankenheim, Verfahrensänderung und Erneuerung der Belüfter

Bezirksregierung Köln Az.: 54.2-3.1-(4.2)-1-A-211-Ner (zu 2117)

Köln, den 8. Juli 2013

Verfahren im Wasserrecht

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. S. 2350)

Die Gemeinde Blankenheim, Rathausplatz 16 in 53945 Blankenheim hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zum Umbau und Betrieb der Kläranlage Blankenheim, – Verfahrensänderung und Erneuerung der Belüfter-, erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.3 Abwasserbehandlungsanlagen – organisch belastetes Abasser von 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) – ausgewiesen. Gemäß § 3c Satz 2 UVPG ist gemäß der Spalte 2 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da die Maßnahmen zu einem verbesserten Kläranlagenbetrieb führen und somit auch der Verbesserung der Gewässersituation der Ahr dient und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag gez. Nerlich

ABl. Reg. K 2013, S. 415

653. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Buirer Fließes gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Buirer Fließes – von der Mündung in den Neffelbach vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 4+761 – im Bereich der Stadt Kerpen für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das <u>Kartenmaterial</u> (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Buirer Fließes liegen bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 14. Oktober 2013 bis Montag, dem 28. Oktober 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Tel. 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des o. g. Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

29. Oktober 2013

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Buirer Fließes wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 27. September 2013

Bezirksregierung Köln Obere Wasserbehörde Az.: 54.2.12.1-Buirer Fließ

> Im Auftrag gez. Vesper

> > ABl. Reg. K 2013, S. 415

654. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH – Grundwasserentnahme WGA Gangelt-Niederbusch

Bezirksregierung Köln Az.: 54.1-1.1-(5.2)- 1

Köln, 27. September 2013

Die Verbandswasserwerk Gangelt GmbH, Von-Siemens-Straße 4, 52511 Geilenkirchen, hat gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Wassergewinnungsanlage Gangelt-Niederbusch die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung von Grundwasser in einer Menge bis zu 4 500 000 m,/a beantragt, um es als Trinkwasser und Brauchwasser im Versorgungsgebiet der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH zu verwenden.

Die Förderung soll mittels sechs bestehender Brunnen und eines geplanten Brunnen auf den Grundstücken Gemarkung Geilenkirchen, Flur 27, Flurstück 78 (Brunnen III Res), Gemarkung Gangelt, Flur 36, Flurstücke 296 (Brunnen III alt), 294 (Brunnen VI) und 295 (Brunnen V), Gemarkung Gangelt, Flur 38, Flurstück 96 (Brunnens IV) und Gemarkung Geilenkirchen, Flur 26, Flurstücke 88 (Brunnen VII) und 7 (geplanter Brunnen VIII) erfolgen.

Die beantragte Entnahmemenge beträgt

900 m³/h 19 800 m³/d 4 500 000 m³/a.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG). Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch das beantragte Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt.

Gemäß § 3a UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag gez.: Vesper

ABl. Reg. K 2013, S. 416

655. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Kleinen Erft gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits der Kleinen Erft – von der Mündung in die Erft vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 9+230 – im Bereich der Städte Bergheim und Kerpen für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das <u>Kartenmaterial</u> (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet der Kleinen Erft liegen bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 14. Oktober 2013 bis Montag, dem 28. Oktober 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Tel. 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des o. g. Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 29. Oktober 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Kleinen Erft wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 27. September 2013

Bezirksregierung Köln Obere Wasserbehörde Az.: 54.2.12.1-Kleine Erft

> Im Auftrag gez. Vesper

656. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer

Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren der enwor – energie und wasser vor ort GmbH – Grundwasserentnahme WGA Hastenrather Graben

Bezirksregierung Köln Az.: 54.1-1.1-(1.3)- 3

Köln, 30. September 2013

Die enwor – energie und wasser vor ort GmbH, Kaiserstraße 86, 52134 Herzogenrath hat gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Wassergewinnungsanlage Hastenrather Graben die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung von Grundwasser in einer Menge bis zu 1 000 000 m³/a beantragt, um es als Trinkwasser und Brauchwasser im Versorgungsgebiet der Stadt Eschweiler zu verwenden.

Die Förderung soll aus vier Brunnen HB3, HB4, HB5 und HB6 auf den Grundstücken Gemarkung Eschweiler, Flur 77, Flurstücke 32 und 36 (HB3 und HB4) und Gemarkung Eschweiler, Flur 79, Flurstück 58 (HB5) sowie Gemarkung Eschweiler, Flur 76, Flurstück 48 (HB6) erfolgen. Die beantragte Entnahmemenge beträgt insgesamt max.:

270 m³/h 5 200 m³/d 1 000 000 m³/a.

Die beantragte Gesamtentnahmemenge soll sich wie folgt auf die vier Brunnen verteilen:

Die Förderung von Grundwasser aus den zwei Brunnen HB3 und HB4 beträgt jeweils max.:

90 m³/h 2 160 m³/d 788 400 m³/a.

Die Förderung von Grundwasser aus den Brunnen HB5 max.:

45 m³/h 1 080 m³/d 394 200 m³/a.

Die Förderung von Grundwasser aus den Brunnen HB6 max.:

60 m³/h 1 440 m³/d 525 600 m³/a

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG). Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das

Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch das beantragte Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt.

Gemäß § 3a UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag gez.: Vesper

ABl. Reg. K 2013, S. 417

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

657. Einladung zur 20. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der Wahlperiode 2009/2014

am Montag, dem 7. Oktober 2013, 9.00Uhr,

im großen Sitzungsraum der Nahverkehr Rheinland GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37–39, 3. Etage, Raum 3.14

Tagesordnung

TO- Beratungsgegenstand Pkt.

Öffentliche Sitzung

- 1 Vorlagen
- 1.1 Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin Drucksachen Nr. 6-20-13-1.1
- 1.2 Pauschales VRS-AnschlussTicket Drucksachen Nr. 6-20-13-1.2
- 1.3 Tariferweiterung VRL-VRS (Tarifkragen Meinerzhagen)

Drucksachen Nr. 6-20-13-1.3

- 1.4 Ergebnisse der Überprüfung der SchülerTicket-Konzeption zum Schuljahr 2013/14 Drucksachen Nr. 6-20-13-1.4
- 1.5 Anpassung der Beförderungsbedingungen und der Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs zum 1. Januar 2014

Drucksachen Nr. 6-20-13-1.5

- 1.6 Entsendung einer Vertreterin des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (ZV NVR) Drucksachen Nr. 6-20-13-1.6
- 1.7 VRS-Tarifbestimmungen hier: Ausgabe regionaler SemesterTickets auf einer Chipkarte Drucksachen Nr. 6-20-13-1.7

- 2. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
- 2.1 MobilPass

Erfolgszahlen und Sachstand Marktforschung

2.2 Tarifkragen AVV-VRS

hier: Sachstand

 Abschlussbericht der ÖPNV-Zukunftskommission NRW

Drucksachen Nr. 6-20-13-2.1

2.4 Absolventen Ticket

hier: Sachstand

Drucksachen Nr. 6-20-13-2.2

- 3. Vorlagen
- 4. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
- 4.1 Schiedsgutachterverfahren zur Einnahmenaufteilung

hier: Sachstand

4.2 Initiative von kommunalen Verkehrsunternehmen aus dem Kerngebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS) zur künftigen Ausrichtung des Verbundes

Köln, den 4. September 2013

gez. Karsten Möring Vorsitzender

ABl. Reg. K 2013, S. 417

658. Einladung zur 17. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland in der Wahlperiode 2009/2014

am Montag, dem 7. Oktober 2013, 10.30 Uhr,

im großen Besprechungsraum der Nahverkehr Rheinland GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37–39, 3. Etage, Raum 3.14

Tagesordnung

TO-Pkt.

Beratungsgegenstand

Öffentliche Sitzung

- 1 Vorlagen
- 1.1 Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin Drucksachen Nr. 2-18-13-1.1
- 1.2 Gesellschafterversammlung der NVR GmbH am 7. Oktober 2013
 - 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2013 der NVR GmbH

Drucksachen Nr. 2-18-13-1.2

1.3 Umbesetzung im Vergabeausschuss der Verbandsversammlung

Drucksachen Nr. 2-18-13-1.3

2. Mitteilungen, Anträge und Anfragen

- 2.1 Inbetriebnahme des Dieselnetzes
 - Sachstand Infrastrukturausbau
 - Sachstand Zulassungsverfahren

Nichtöffentliche Sitzung

- 3. Vorlagen
- 3.1 Verwaltungsvereinbarung zum Rhein-Ruhr-Express (RRX)

Drucksachen Nr. 2-18-13-3.1

- 3.2 Bekanntmachung der RRX-Herstellerausschreibung Drucksachen Nr. 2-18-13-3.2
- 3.3 Finanzierung der bestellten RSX-Zusatzleistungen für den Zeitraum 12/2012 bis 12/2014 Drucksachen Nr. 2-18-13-3.3
- 3.4 Erhöhung der Betriebsreserve für das Dieselnetz Drucksachen Nr. 2-18-13-3.4
- 4. Mitteilungen, Anträge und Anfragen

Köln, den 11. September 2013

gez. Karsten Möring Vorsitzender

ABl. Reg. K 2013, S. 418

659. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 3070210814.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

23. Dezember 2013

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 23. September 2013

Sparkasse Aachen Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 418

660. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000126197 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 23. September 2013

Kreissparkasse Euskirchen Der Vorstand

661. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3231300371 (21300371) ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 23. September 2013

Kreissparkasse Euskirchen Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 419

662. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000325856, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 23. September 2013

Kreissparkasse Euskirchen Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 419

663. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtsparkasse Wermelskirchen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtsparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer: 433187580 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 17. September 2013

Stadtsparkasse Wermelskirchen Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 419

E Sonstige Mitteilungen

664. Liquidation hier: Förderverein Mosaik e.V.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Juli 2013 wurde die Auflösung des Vereins "Förderverein Mosaik e.V." (VR 301050), mit Sitz in Bedburg zum 31. Juli 2013 beschlossen. Eventuelle Gläubiger werden gebeten sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 419

665. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 14/2013 vom 8. April 2013, S. 142, lfde. Nr. 229

Der Bekanntmachungsvermerk der 8. Satzung zur Änderung des Zweckverbandes für das Berufskolleg Bergisch Land vom 21. Februar 2013 lautet korrekt:

"Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Berufskolleg Bergisch Land in ihrer Sitzung am 21. Februar 2013 beschlossene, 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Berufskolleg Bergisch Land wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Satzungsänderung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt in Kraft "

Köln, den 24. September 2013

Bezirksregierung Köln Az.: 48.2.2

> Im Auftrag gez. Dzieia



Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,24 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,– €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr. Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln. Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.